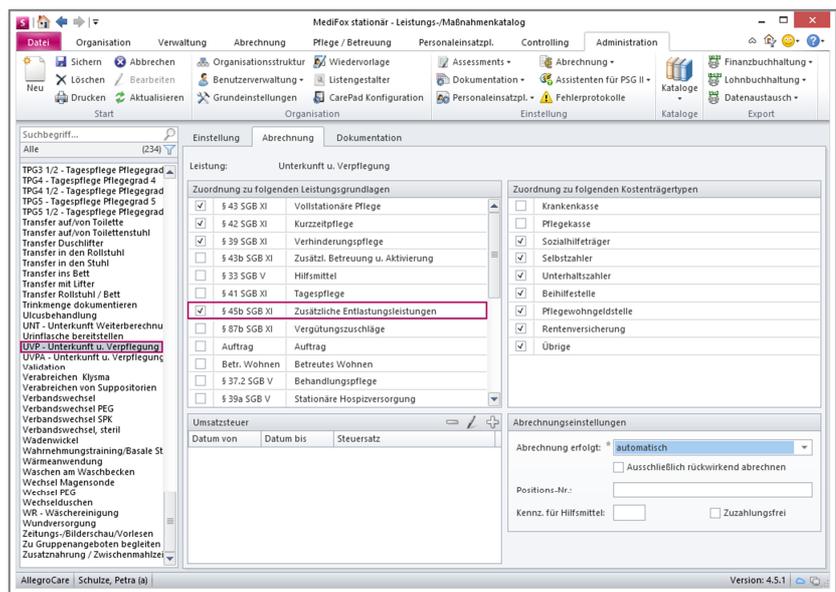


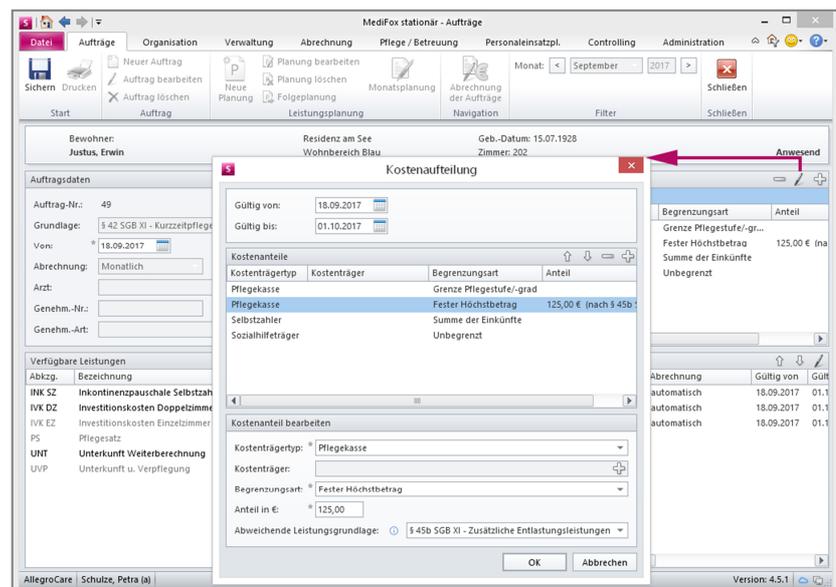
Abrechnungsmethodik § 45b SGB XI

Seit dem 01.01.2017 haben Pflegebedürftige einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen gemäß § 45b SGB XI. Dieser Anspruch gilt für alle Pflegebedürftigen mit genehmigtem Pflegegrad (1-5). Als Entlastungsbetrag können monatlich bis zu 125€ mit den Pflegekassen abgerechnet werden. Der Anspruch besteht grundsätzlich für Pflegebedürftige in häuslicher (ambulanter) Pflege, kann aber auch für Leistungen der Tages- und Kurzzeitpflege angewendet werden. Für Bewohner der Tages- oder Kurzzeitpflege kann dies in MediFox stationär wie folgt abgebildet werden:

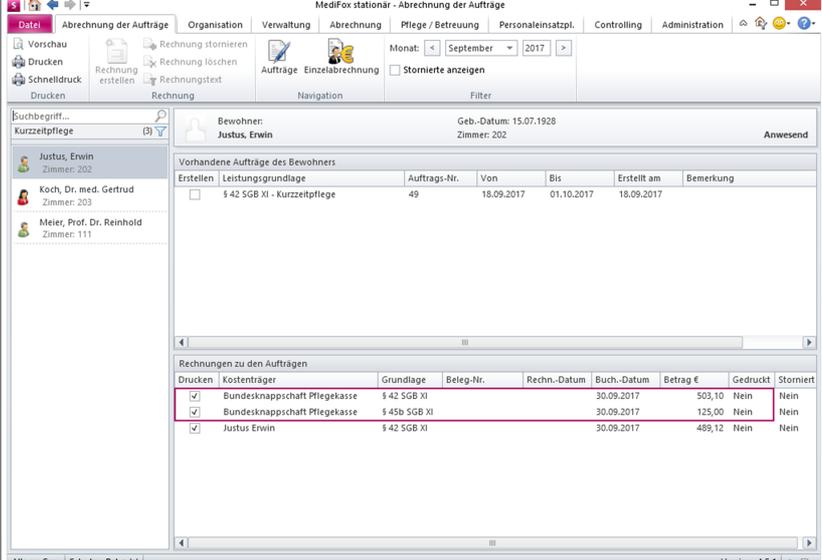
1. Unter *Administration / Verwaltung / Kataloge / Leistungs-/Maßnahmenkatalog* muss die Leistung für Unterkunft und Verpflegung der Leistungsgrundlage § 45b SGB XI zugeordnet werden.



2. Im Auftrag des Bewohners für die Tages- bzw. Kurzzeitpflege muss die Kostenaufteilung bearbeitet werden. Dazu wird zunächst ein zweiter Kostenträger vom Typ „Pflegekasse“ hinzugefügt. Für diesen wird die Begrenzungsart „Fester Höchstbetrag“ mit einem Anteil von 125€ angelegt. Zusätzlich wird als abweichende Leistungsgrundlage „§ 45b SGB XI“ ausgewählt. Zuletzt muss der Kostenträger an zweiter Stelle der Kostenaufteilung positioniert werden.



3. Die Leistungen können nun unter *Abrechnung / Abrechnung der Aufträge* abgerechnet werden. Hier werden jetzt noch bis zu 125€ für die Unterkunft und Verpflegung über § 45b SGB XI mit der Pflegekasse verrechnet.



Medifox stationär - Abrechnung der Aufträge

Monat: September 2017

Bewohner: Justus, Erwin Geb.-Datum: 15.07.1928 Zimmer: 202 Anwesend

Erstellen	Leistungsgrundlage	Auftrags-Nr.	Von	Bis	Erstellt am	Bemerkung
<input type="checkbox"/>	§ 42 SGB XI - Kurzzeitpflege	49	18.09.2017	01.10.2017	18.09.2017	

Drucken	Kostenträger	Grundlage	Beleg-Nr.	Rechn.-Datum	Buch.-Datum	Betrag €	Gedruckt	Storniert
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesknappschaft Pflegekasse	§ 42 SGB XI			30.09.2017	503,10	Nein	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesknappschaft Pflegekasse	§ 45b SGB XI			30.09.2017	125,00	Nein	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Justus Erwin	§ 42 SGB XI			30.09.2017	489,12	Nein	Nein

Allgemeine Hinweise: Bei dem Entlastungsbetrag handelt es sich um keine eigene Leistung, sondern um einen über die Pflegekasse zu erstattenden Kostenanteil. Dieser kann ausschließlich bei Inanspruchnahme der Leistungen der ambulanten Pflege sowie der Tages- und Kurzzeitpflege geltend gemacht werden. Der Betrag von 125€ kann für jeden Monat des Kalenderjahres beansprucht werden (insgesamt 1500€ pro Jahr). Werden die Leistungsbeträge im laufenden Kalenderjahr nicht voll ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderjahr übertragen werden.

Beispiel: In 2017 wurden 850€ aus § 45b SGB XI für die Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen. Der verbleibende Betrag von 650€ wird in das Jahr 2018 übertragen und kann dort im ersten Kalenderhalbjahr aufgebraucht werden. Das heißt, dass der Leistungsanspruch der übertragenen Leistungen spätestens zum 30.06 des Folgejahres verfällt.